

Kleine Anfrage

der Abg. Emil Sänze und Dr. Rainer Podeswa AfD

und

Antwort

des Staatsministeriums

Der neue Dienstwagen des Ministerpräsidenten – Fragen nach Kosten, Wechselintervallen und Antriebsart

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Zu welchen konkreten Konditionen wurde für welchen vorgesehenen Nutzungszeitraum der in der „Pforzheimer Zeitung“ vom 19. Dezember 2018 beschriebene und abgebildete Dienstwagen des Ministerpräsidenten beschafft (z. B. geleast, gekauft, vom Hersteller oder dessen Mittler-Unternehmen entgeltlich oder gegebenenfalls unentgeltlich – z. B. zum Probetrieb – zur Verfügung gestellt)?
2. Für welchen Zeitraum hat bei welcher Kilometerleistung und Antriebsart der einzelnen Fahrzeuge (z. B. Benzin, Diesel, Hybrid, Elektro-Zweirad; unter tabellarischer Aufstellung der Laufleistungen der einzelnen genutzten Fahrzeuge für die Kalenderjahre 2014 bis 2018 bzw. für die seit dem 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2018 genutzten Dienstfahrzeuge) der Ministerpräsident seine bisherigen Dienstfahrzeuge jeweils genutzt?
3. Wie verhält sich der jeweilige Anschaffungswert der vom Ministerpräsidenten seit dem 1. Januar 2014 und bis heute genutzten Dienstfahrzeuge (unter Nennung der jeweiligen Antriebsart und Hersteller-Typenbezeichnung der einzelnen Fahrzeuge) zum kalkulierten Restwert (z. B. als Leasing-Rückläufer) der Fahrzeuge nach der Nutzung durch den Ministerpräsidenten?
4. Welche Technologie (z. B. Wasserstoff-Verbrennungsmotor, Brennstoffzelle) liegt der in der „Pforzheimer Zeitung“ genannten Marketingbezeichnung „GLC F-Cell“ („mit Wasserstoff und Strom betankt“) des Konzerns D. tatsächlich zugrunde?
5. Darf ein mit Wasserstoff betanktes Fahrzeug in die Tiefgarage des Landtags bzw. andere öffentliche und private Tiefgaragen in Stuttgart einfahren und dort geparkt werden?

6. Wo kann im voraussichtlichen Einsatzbereich des neuen Dienstfahrzeugs in Baden-Württemberg die allgemeine Bevölkerung mit in jeweils welchem industriellen Herstellungsprozess gewonnenem Wasserstoff betriebene Fahrzeuge bei welcher notwendigen Infrastruktur derzeit zu welchen Kosten betanken?
7. Für welche mit Wasserstoff betankten Fahrzeugtypen liegt in der Bundesrepublik bzw. in der Europäischen Union nach ihrer Kenntnis eine Typprüfung und erteilte Allgemeine Betriebserlaubnis bzw. eine Ausnahmegenehmigung vor?
8. Plant sie – falls ja, in welcher Anzahl und aufgrund welcher Wirtschaftlichkeitsrechnung oder sonstigen Begründung – die Anschaffung weiterer Fahrzeuge mit der unter Frage 4. erfragten Antriebsart?
9. Wie werden mit welchen Ergebnissen derzeit die Betriebskosten des vom Ministerpräsidenten genutzten wasserstoffbetriebenen Fahrzeugs bzw. anderer für den Landesdienst vorgesehener Fahrzeugtypen mit unkonventionellen Antriebsarten kalkuliert?
10. Welche öffentlich nutzbare Infrastruktur (unter Nennung von industriellen Erzeugungsverfahren, Erzeugungskapazitäten, Tankstellennetz, Sicherheitsvorschriften oder sonstigen notwendigen Rechtsakten für den Umgang mit Betriebsstoffen und im Fahrzeugbetrieb) ist innerhalb der kommenden zehn Jahre in Baden-Württemberg für wasserstoffbetriebene Fahrzeuge zur Schaffung durch welche öffentlichen oder privaten Akteure bei welchen voraussichtlichen Kosten vorgesehen?

31.01.2019

Sänze, Dr. Podeswa AfD

Begründung

Am 19. Dezember 2018 berichtete die „Pforzheimer Zeitung“ über den neuen Dienstwagen des Ministerpräsidenten. Das Auto ist eine offensichtlich auch im Fond mit reichlich Fußraum ausgestattete SUV-Limousine und sei von dem künftigen „Chef“ K. des Stuttgarter Automobilkonzerns D. persönlich übergeben worden. Über die Konditionen dieser Anschaffung wurde nichts verlautbart. Es handle sich laut Zeitungsbericht um einen „mit Wasserstoff und Strom betankten Stadtgeländewagen mit Elektromotor (GLC F-Cell)“. Es interessiert, zu welchen Bedingungen der Wagen beschafft wurde, welche Antriebstechnologie in Anwendung kommt, in welchem Ausmaß diese Technologie für die breite Verwendung praxistauglich ist. Angesichts existierender Fahrverbote für derzeit von zahlreichen Bürgern genutzte Dieselfahrzeuge ist das Nutzungspotenzial der vom Ministerpräsidenten gewählten Antriebsart samt deren Wirtschaftlichkeit von öffentlichem Interesse.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 15. März 2019 Nr. I-0251 beantwortet das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehr, dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

Wir fragen die Landesregierung:

1. Zu welchen konkreten Konditionen wurde für welchen vorgesehenen Nutzungszeitraum der in der „Pforzheimer Zeitung“ vom 19. Dezember 2018 beschriebene und abgebildete Dienstwagen des Ministerpräsidenten beschafft (z. B. geleast, gekauft, vom Hersteller oder dessen Mittler-Unternehmen entgeltlich oder gegebenenfalls unentgeltlich – z. B. zum Probetrieb – zur Verfügung gestellt)?

Zu 1.:

Mercedes-Benz übergibt aktuell die ersten GLC F-CELL Fahrzeuge an ausgewählte Kunden im deutschen Markt. Zu den ersten Kunden im deutschen Markt zählen auch verschiedene Ministerien auf Landesebene. Das Fahrzeug ist derzeit am freien Markt noch nicht verfügbar. Die Vertragsbedingungen, d. h. Mietpreis, Vertragslaufzeit, Fahrzeugausstattung und Laufleistung für die Miete des Mercedes-Benz GLC F-Cell sind von der Firma Daimler einheitlich vorgegeben.

Das Fahrzeug des Staatsministeriums ist auf die Firma Daimler zugelassen und in einem Full-Service-Mietmodell für 48 Monate mit einer Laufleistung von 120.000 km zu einem monatlichen Bruttomietpreis von 950,81 Euro überlassen.

Für dieses Fahrzeug ist die Deltafinanzierung durch die Landesinitiative E-Mobilität III angefordert, sodass sich nach Abzug dieses Zuschusses die monatliche Mietrate auf 554,31 Euro (brutto) beläuft.

Herrn Ministerpräsidenten ist es ein besonderes Anliegen, gerade bei Kurzstrecken und in der von Feinstaub und Stickoxiden belasteten Stadt Stuttgart soweit als nur möglich emissionsfrei zu fahren. Außerdem möchte die Landesregierung den Umstieg der Automobilbranche auf emissionsarme bzw. emissionsfreie Automobile begleiten und auch in der Testphase bereits eigene, praktische Erfahrungen sammeln. Deshalb ist es Herrn Ministerpräsidenten sehr wichtig, die Innovation des Plug-In-Hybrids selbst zu testen, diese Innovation bei der Antriebsart sichtbar zu machen und voranzubringen.

Im Übrigen gibt die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums für den Kraftfahrzeugbetrieb des Landes (VwV Kfz) unter Abschnitt I Nr. 3.1.4 vor, dass soweit für den geplanten Einsatzzweck geeignete Kraftfahrzeuge mit alternativen Antriebsformen zur Verfügung stehen, diese zur Reduzierung von klimaschädlichen CO₂-Emissionen sowie vor dem Hintergrund der Vorbildfunktion des Landes bevorzugt zu beschaffen sind (Beschluss des Ministerrats vom 11. Februar 2014).

Sein bisheriges Dienstfahrzeug ist ein MB S 500 e L (Plug-In-Hybrid). Dieses Fahrzeug wird beibehalten; der GLC F-Cell stellt eine Ergänzung des Fuhrparks des Staatsministeriums dar. Er wird zwar im Wesentlichen für den innerstädtischen Verkehr des Ministerpräsidenten vorgesehen, kann jedoch als Poolfahrzeug auch von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Staatsministeriums genutzt werden.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

2. Für welchen Zeitraum hat bei welcher Kilometerleistung und Antriebsart der einzelnen Fahrzeuge (z. B. Benziner, Diesel, Hybrid, Elektro-Zweirad; unter tabellarischer Aufstellung der Laufleistungen der einzelnen genutzten Fahrzeuge für die Kalenderjahre 2014 bis 2018 bzw. für die seit dem 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2018 genutzten Dienstfahrzeuge) der Ministerpräsident seine bisherigen Dienstfahrzeuge jeweils genutzt?

Zu 2.:

Der Ministerpräsident hat ein Dienstfahrzeug, das ausschließlich ihm zur Verfügung steht und über eine sicherheitstechnische Sonderausstattung sowie über eine Sondersignaleinrichtung verfügt. Aufgrund dieser Ausstattungsmerkmale bedarf es für dieses Fahrzeug einer Sondergenehmigung nach § 70 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO).

Fahrzeug	Zeitraum	Antriebsart	Gesamtlaufleistung in km
MB S350 BT CDI	01.01.–30.01.2014	Diesel	3.988
MB S 300 BT	30.01.–16.12.2014	Diesel Hybrid	59.145
MB S 500 Plug-In-Hybrid	16.12.–30.12.2014	Benzin Hybrid	2.868
	01.01.–31.12.2015	Benzin Hybrid	65.618
	01.01.–31.12.2016	Benzin Hybrid	61.236
	01.01.–16.03.2017	Benzin Hybrid	13.286
MB S 500 e	16.03.–31.12.2017	Benzin Hybrid	42.719
MB S 500 e	01.01.–31.12.2018	Benzin Hybrid	58.630

Weiterhin verfügt das Staatsministerium über einen Fahrzeugpark mit Poolfahrzeugen, die von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und damit auch von Herrn Ministerpräsidenten genutzt werden können.

3. Wie verhält sich der jeweilige Anschaffungswert der vom Ministerpräsidenten seit dem 1. Januar 2014 und bis heute genutzten Dienstfahrzeuge (unter Nennung der jeweiligen Antriebsart und Hersteller-Typenbezeichnung der einzelnen Fahrzeuge) zum kalkulierten Restwert (z. B. als Leasing-Rückläufer) der Fahrzeuge nach der Nutzung durch den Ministerpräsidenten?

Zu 3.:

Das Dienstfahrzeug des Herrn Ministerpräsidenten wird lediglich gemietet. Der Mietpreis setzt sich aus einem monatlichen Basismietpreis zuzüglich einem Entgelt pro gefahrenem Kilometer zusammen. Die Vergütung wird monatlich während der vereinbarten Benutzungsdauer abgerechnet und entrichtet.

4. Welche Technologie (z. B. Wasserstoff-Verbrennungsmotor, Brennstoffzelle) liegt der in der „Pforzheimer Zeitung“ genannten Marketingbezeichnung „GLC F-Cell“ („mit Wasserstoff und Strom betankt“) des Konzerns D. tatsächlich zugrunde?

Zu 4.:

Beim GLC F-Cell handelt es sich um ein Brennstoffzellen-Plug-In-Hybrid-Fahrzeug. Dieses kann sowohl Wasserstoff tanken, der in einer Brennstoffzelle zu Strom umgewandelt wird, als auch Strom laden, der in einer Batterie gespeichert wird. Beide Energiequellen speisen einen Elektromotor als einzigen Antrieb im Fahrzeug. Es befindet sich kein Verbrennungsmotor im Fahrzeug.

5. Darf ein mit Wasserstoff betanktes Fahrzeug in die Tiefgarage des Landtags bzw. andere öffentliche und private Tiefgaragen in Stuttgart einfahren und dort geparkt werden?

Zu 5.:

Ein mit Wasserstoff betanktes Fahrzeug darf in die Tiefgarage des Landtags einfahren und dort geparkt werden.

Es gibt kein Verbot, dass gasbetriebene Fahrzeuge nicht in Tiefgaragen einfahren dürfen. Es obliegt dem Gebäudeeigentümer bzw. Parkhausbetreiber, gewisse Fahrzeuge auszuschließen. In einigen Fällen werden LPG- (also Flüssiggas-) oder CNG- (also Erdgas-)Fahrzeuge ausgeschlossen.

Bei der F-Cell-Technologie, einer 700 bar-Wasserstoff-Technologie, handelt es sich um ein abgeschlossenes Tanksystem. Es entweicht oder verdampft kein Wasserstoff. Daher ist bislang kein Verbot, in Tiefgaragen einzufahren und zu parken, bekannt.

6. Wo kann im voraussichtlichen Einsatzbereich des neuen Dienstfahrzeugs in Baden-Württemberg die allgemeine Bevölkerung mit in jeweils welchem industriellen Herstellungsprozess gewonnenem Wasserstoff betriebene Fahrzeuge bei welcher notwendigen Infrastruktur derzeit zu welchen Kosten betanken?

Zu 6.:

Aktuell gibt es in Baden-Württemberg 12 öffentliche 700 bar-Wasserstoff-Tankstellen für Pkw (Hirschberg, Bad Rappenau, Karlsruhe, Pforzheim, Fellbach, Sindelfingen, Stuttgart, Wendlingen, Metzingen, Ulm, Geisingen und Freiburg).

Mehr als die Hälfte des dort vertankten Wasserstoffs stammt aus erneuerbaren Quellen, z. B. Wasser-Elektrolyse oder Dampfreformierung von Biogas. Der Rest ist Nebenproduktwasserstoff aus der Industrie oder per Dampfreformierung aus Erdgas hergestellter Wasserstoff.

An einer öffentlichen Tankstelle wird derzeit das Kilogramm Wasserstoff für 9,50 Euro verkauft. Der GLC F-Cell verbraucht laut NEFZ 0,34 kg Wasserstoff und 13,4 kWh Strom pro 100 km. Reine Brennstoffzellenfahrzeuge verbrauchen ca. 1 kg pro 100 Kilometer.

7. Für welche mit Wasserstoff betankten Fahrzeugtypen liegt in der Bundesrepublik bzw. in der Europäischen Union nach ihrer Kenntnis eine Typprüfung und erteilte Allgemeine Betriebserlaubnis bzw. eine Ausnahmegenehmigung vor?

Zu 7.:

Dazu hat die Landesregierung keine verwertbaren statistischen Informationen, da das Kraftfahrtbundesamt (KBA) und entsprechende Institutionen in anderen EU-Ländern zuständig sind. Nach Auskunft des KBA gibt es bisher hinsichtlich mit Wasserstoff betankter Fahrzeuge Typgenehmigungen für Krafträder, Personenkraftwagen, Kraftomnibusse, Lastkraftwagen und Zugmaschinen.

Am Markt sind derzeit vier Brennstoffzellen-Pkw verfügbar: Hyundai Nexa, Toyota Mirai, Symbio f-cell (auf Basis Renault Kangoo) und Mercedes-Benz GLC F-Cell. Letzterer wird allerdings nur an ausgewählte Kunden vermietet. Für alle vier Fahrzeuge liegt eine Typprüfung vor, sodass sie wie konventionelle Fahrzeuge gehandhabt werden können.

8. *Plant sie – falls ja, in welcher Anzahl und aufgrund welcher Wirtschaftlichkeitsrechnung oder sonstigen Begründung – die Anschaffung weiterer Fahrzeuge mit der unter Frage 4. erfragten Antriebsart?*

Zu 8.:

Im Innenressort werden derzeit zwei Beschaffungen eines wasserstoffbetriebenen Fahrzeugs der Firma Mercedes-Benz, Typ GLC F-Cell geplant. Im Rahmen eines vierjährigen Probebetriebes soll das Fahrzeug bzw. die neue Technologie auch auf „Polizeitauglichkeit“ erprobt werden.

Das Ministerium für Verkehr verfügt seit dem 12. Dezember 2018 über ein F-Cell-Fahrzeug von Mercedes Benz. Die Beschaffung weiterer Fahrzeuge dieses Bautyps ist derzeit nicht geplant.

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM) möchte ebenfalls einen GLC F-Cell bestellen. Da bei Daimler aktuell bereits alle Fahrzeuge vergriffen sind, wartet das UM auf die nächste Produktionscharge.

Für das UM ist es sehr wichtig, eine Vorreiterrolle bei alternativ angetriebenen Dienstfahrzeugen in der Landesregierung einzunehmen. Daher begrüßt das UM, dass die Daimler AG als erster heimischer Automobilhersteller mit dem GLC F-Cell ein Wasserstofffahrzeug auf den Markt gebracht hat, das die Umwelt besonders schont. Denn im Zusammenspiel von Wasserstoff und Luft produziert die Brennstoffzelle Strom und treibt damit einen Elektromotor an, und es entstehen keine Emissionen. Des Weiteren benötigt das Wasserstofffahrzeug im Vergleich zum Elektrofahrzeug, in dem Lithium-Ionen-Akkumulatoren verbaut sind, keine Rohstoffe wie Kobalt, die in Afrika und Südamerika abgebaut werden. Die während der Mietdauer gewonnenen Daten über das Wasserstofffahrzeug werden an die Daimler AG übermittelt, sodass das UM nicht nur ein sehr umweltfreundliches Dienstfahrzeug erhält, sondern durch die Übermittlung der Daten bei der Weiterentwicklung des Brennstoffzellenantriebs auf dem Weg zum emissionsfreien Fahren einen wichtigen Beitrag leistet. Dies spielt in großen Städten wie z. B. Stuttgart, wo im letzten Jahr insgesamt 65 Tage Feinstaubalarm ausgelöst wurden, eine sehr wichtige Rolle. Abgesehen von der Vorbildfunktion des UM für den Einsatz bei alternativ angetriebenen Dienstfahrzeugen in der Landesregierung, fallen neben der monatlichen Bruttomietrate i. H. v. 950,81 Euro (also incl. USt) keine weiteren Kosten wie z. B. für Inspektion, Räderwechsel, Service usw. an, da es sich um ein Full-Service-Mietmodell handelt.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau hat kein Wasserstofffahrzeug beschafft. Aktuell liegt dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau allerdings ein Mietangebot von Mercedes-Benz für einen GLC F-Cell vor. Geprüft wird derzeit, ob und unter welchen Voraussetzungen Einsatzmöglichkeiten für ein solches Fahrzeug bestehen.

Weitere Beschaffungen mit der unter Frage 4. erfragten Antriebsart sind derzeit von der Landesregierung nicht geplant.

9. *Wie werden mit welchen Ergebnissen derzeit die Betriebskosten des vom Ministerpräsidenten genutzten wasserstoffbetriebenen Fahrzeugs bzw. anderer für den Landesdienst vorgesehener Fahrzeugtypen mit unkonventionellen Antriebsarten kalkuliert?*

Zu 9.:

Hinsichtlich der monatlichen Fixkosten wird auf die Antwort zu Frage Nr. 1. verwiesen. Bezüglich der Tankkosten wird auf die Antwort zu Frage Nr. 6. verwiesen.

10. Welche öffentlich nutzbare Infrastruktur (unter Nennung von industriellen Erzeugungsverfahren, Erzeugungskapazitäten, Tankstellennetz, Sicherheitsvorschriften oder sonstigen notwendigen Rechtsakten für den Umgang mit Betriebsstoffen und im Fahrzeugbetrieb) ist innerhalb der kommenden zehn Jahre in Baden-Württemberg für wasserstoffbetriebene Fahrzeuge zur Schaffung durch welche öffentlichen oder privaten Akteure bei welchen voraussichtlichen Kosten vorgesehen?

Zu 10.:

Der Aufbau der Wasserstoff-Infrastruktur wird durch das Unternehmen H2 MOBILITY Deutschland GmbH & Co. KG vorangetrieben. Dabei handelt es sich um ein Joint Venture der Unternehmen Daimler AG, Linde AG, Air Liquide, OMV, Shell und Total. Der Aufbau der Tankstellen und deren Betrieb wird von H2 Mobility übernommen.

Aktuell werden sowohl der Invest als auch der Betrieb der Anlagen mit Fördergeldern der EU und des Bundes unterstützt. Bis Ende 2019 sollen in Deutschland 100 Tankstellen in Betrieb sein, davon 15 in Baden-Württemberg.

Auf die Antwort zu Frage Nr. 6. wird verwiesen. Neben den bereits in Betrieb befindlichen 12 Tankstellen kommen noch Standorte in Heidelberg, Rastatt und Ludwigsburg hinzu, weitere sind in Planung.

Bis 2023 sollen bundesweit 400 Tankstellen errichtet sein, bis 2030 rund 1.000 Tankstellen. Diese Planungen hängen jedoch vom Fahrzeughochlauf und somit der Nachfrage ab. Die Standorte werden über Deutschland verteilt, sodass eine Flächendeckung erreicht wird. Genaue Standorte über die 100 hinaus sind aktuell noch nicht bekannt. Das Ziel besteht darin, mittelfristig den gesamten abgegebenen Wasserstoff nachhaltig zum Beispiel per Elektrolyse herzustellen, um so zusätzlich eine Netzdienlichkeit in Zeiten von Stromüberangeboten zu schaffen. Somit kann die Wasserstoffmobilität einen Beitrag zur Entlastung der Stromnetze leisten. Bereits heute existieren weltweite Standards zur Zertifizierung der Tankstellen und des Betankungsvorgangs, so zum Beispiel die SAE-Norm J 2601.

Schopper

Staatsministerin